

SATZUNGEN DES NIEDERÖSTERREICHISCHEN BILLARD SPORTVERBANDES

ARTIKEL 1: NAME, SITZ und WIRKUNGSKREIS

§ 1 Der Verein führt den Namen "**Niederösterreichischer Billard Sportverband**" (Kurzbezeichnung **NÖBSV**) und hat seinen Sitz in **2500 BADEN**. Er ist **in der Sparte Carambolbillard Mitglied des "Billard Sportverband Österreich" (Kurzbezeichnung BSVÖ) und in der Sparte Poolbillard Mitglied des "Österreichischer Pool Billard Verband" (Kurzbezeichnung ÖPBV)**. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf das gesamte Landesgebiet Niederösterreich. Seine Tätigkeit ist grundsätzlich gemeinnützig.

ARTIKEL 2: ZWECK

§ 2 Der Zweck des NÖBSV ist der Zusammenschluß aller Niederösterreichischen Billardvereine, welche Billard auf sportlicher Basis ausüben. Ferner ist seine besondere Bemühung auf die Gründung neuer Vereine gleicher Art gerichtet.

Insbesondere hat der Verband folgende Ziele zu verfolgen:

1. Förderung, Beaufsichtigung und Regelung der gemeinsamen sportlichen Interessen aller dem NÖBSV angehörigen Vereine in den, vom Bundesverband **BSVÖ/ÖPBV** anerkannten Sparten (Carambol, Pool, etc.)
2. Die Vertretungsbefugnis gegenüber allen Behörden, dem Bundesverband **BSVÖ/ÖPBV**, sowie den nationalen und internationalen Billardsportverbänden.
3. Die Ausübung des Billardsports nach den Regeln der internationalen und nationalen Wettkampfordnungen, die Hebung der sportlichen Leistung und die Förderung des Nachwuchses für diese Sportart.
4. Die Erstellung von Turnier- und Organisationsregeln, die Ausbildung von Trainern und Schiedsrichter, sowie die Abhaltung eines Verbandstrainings.
5. Die Veranstaltung von internationalen, nationalen und NÖ-Landes-Meisterschaften, Turnieren und Freundschaftsspielen, an welchen seine (Einzel-)Mitglieder teilnehmen können. Darüberhinaus auch Veranstaltungen, die zur Verbreitung des Billardsports und zur Gewinnung neuer Mitglieder beitragen.
6. Die Entsendung geeigneter Spieler zu internationalen und nationalen Meisterschaften, Einladungsturnieren oder Freundschaftsspielen. Grundsätzlich ist damit die Pflege der Sportfreundschaften im In-und Ausland beabsichtigt.
7. Aufstellung eines Rahmenjahressportprogrammes.
8. Die Unterstützung und Beratung der angehörigen Vereine in rechtlichen, wirtschaftlichen und sportlichen Belangen.
9. Die Ausarbeitung von Richtlinien für die einheitliche innere Organisation, z.B.: Führung des Mitgliederstandes, Kassagebarung, etc.
10. Prüfung der Sportgeräte und Rahmenbedingungen auf ihre wettkampfmäßige Eignung im Hinblick auf internationale und nationale Bestimmungen.

11. Regelung aller Streitigkeiten im niederösterreichischen Billardsport, soweit diese nicht in die Kompetenz des **BSVÖ/ÖPBV** fallen.
12. Der Unterhalt eines Sekretariats.
13. Führung einer Zentralkartei über die sportlichen Leistungen und Erfolge seiner (Einzel) Mitglieder.
Hiezu kann eine EDV-unterstützte Berichterstattung verwendet werden, der NÖBSV ist beim **Datenverarbeitungsregister** unter der **DVR**-Nr.0551996 registriert.

§ 3 Über die Aufstellung allgemeingültiger Grundsätze entscheidet die Delegiertenversammlung. Die zu treffenden Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele bestimmt der Vorstand.

ARTIKEL 3: DEFINITION der BEGRIFFE "AMATEURVEREIN" und "AMATEUR"

- § 4
1. Ein Amateurverein ist eine Vereinigung von Billardamateuren, die sich den vereinspolizeilichen Vorschriften organisiert und den Gemeinnützigkeitsbestimmungen im Sinne der Bundesabgabenordnung unterworfen entsprechend haben.
 2. Selbständige Sparten von gemeinnützigen Sportvereinen, Sportdachverbänden und dgl. kann - in begründeten Ausnahmefällen - nach Genehmigung durch den **BSVÖ/ÖPBV** der Status eines Amateurvereines zuerkannt werden. Sinngemäß gilt dies auch für "Firmenvereine", soweit sie eigenständige gemeinnützige Statuten vorlegen **und der allgemeine Zugang ermöglicht ist.**

- § 5
1. Billardamateur ist derjenige, der das Billardspiel als Sport ausübt und sich insbesondere nachfolgenden Einschränkungen unterwirft:
 2. Ohne die Kenntnis des **BSVÖ/ÖPBV** und NÖBSV darf er keine materiellen oder finanziellen Zuwendungen für die Vorbereitung oder für die Teilnahme an Sportveranstaltungen annehmen. Die Entscheidung über die Bewertung solcher Zuwendungen treffen der **BSVÖ/ÖPBV**- und NÖBSV-Vorstand.
 3. Er darf keine Wettkämpfe austragen bei denen öffentliche Wetten veranstaltet werden.
 4. Er darf nicht seine Person, Name, sein Bild oder sportliche Erfolge für Werbung benutzen, es sei denn, der **BSVÖ/ÖPBV**, der NÖBSV oder sein Verein hat hierfür (mit Zustimmung des **BSVÖ/ÖPBV**) einen Sponsorvertrag abgeschlossen.
In diesem Falle müssen alle diesbezüglichen Zahlungen an den **BSVÖ/ÖPBV**, den NÖBSV oder an seinen Verein und nicht an den Spieler geleistet werden.
 5. Grundsätzlich untersagt ist Werbung jeglicher Art am Sportler für Alkohol, pharmazeutische Artikel und Nikotin.
 6. Er darf kein Werbematerial an seiner Person, Kleidung und Sportausrüstung tragen, ausgenommen sind Warenzeichen, denen der **BSVÖ/ÖPBV** zugestimmt hat. Bei internationalen Turnieren hat er das Bekleidungsreglement der internationalen Verbände einzuhalten.
 7. Er hat den Sport im Sinne des "Fairplay" auszuüben und ihn keinesfalls grundsätzlich, z.B. durch Doping oder Gewaltanwendung, zu verletzen.
Für Doping gelten die jeweiligen Bestimmungen des Österreichischen Anti-Doping-Comités.

8. Überlagert gelten für die Definition des Begriffes "Amateur" die Bestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) und der internationalen Billardsportverbände.

ARTIKEL 4: SANKTIONEN und REAMATEURISIERUNG

- § 6 Bei Verstößen gegen o.a. Amateurregeln ist der Vorstand des NÖBSV verpflichtet, Sanktionen gegen die betreffende Person oder gegen den betreffenden Verein zu verhängen und seine Entscheidungen dem **BSVÖ/ÖPBV** weiterzumelden.
- § 7 Beantragt ein Berufsspieler die Amateureigenschaft wieder zu gewinnen, so sind die internationalen Vorschriften maßgebend.

ARTIKEL 5: Die MITTEL des NÖBSV und ihre VERWENDUNG

- § 8 Die Aufbringung der erforderlichen materiellen Mittel erfolgt durch:
1. Mitgliedsbeiträgen der Vereine und Aufnahmegebühren
 2. Start- und Nenngelder zu Verbandsturnieren des NÖBSV (NÖ Landesmeisterschaften)
 3. Zuwendungen, Subventionen und Vergütungen seitens der öffentlichen Hand und/oder der übergeordneten Sportverbände
 4. dem Zinsertrag des fruchtbringend anzulegenden Verbandsvermögens
 5. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse, etc.
 6. Werbeeinnahmen und Sponsorengelder
 7. Erträgnisse aus Veranstaltungen, Publikationen oder Zeitschriften
- § 9 Die Einnahmen aus den einzelnen Sektionen (Vereinen) müssen als zweckgebundene Mittel verwendet werden und somit wieder an die Sektion (Verein) zurückfließen. Diese Regelung betrifft insbesondere § 8/1 und § 8/3

ARTIKEL 6: ARTEN der MITGLIEDSCHAFT

- § 10 Die Mitgliedschaft im NÖBSV kann in folgenden Kategorien bestehen:
1. Sektionen als fachlicher Zusammenschluß aller in einer Sparte (Carambol, Pool, etc.) tätiger Amateurvereine
 2. Innerhalb dieser Ordentliche Mitglieder (Einzelvereine)
 3. Außerordentliche Mitglieder (Einzelvereine)
 4. Unterstützende Mitglieder (Einzelpersonen)
 5. Ehrenmitglieder (Einzelpersonen)

ARTIKEL 7: SEKTIONEN

- § 11 Sektionen entstehen durch den sportlichen und administrativen Zusammenschluß aller in einer Sparte (Carambol, Pool, etc.) tätigen Amateurvereine des Bundeslandes Niederösterreich und bedürfen der Genehmigung des Landesverbands-Vorstandes.
- § 12 Sektionen erwerben automatisch die NÖBSV-Mitgliedschaft, sofern ihre Sparte vom

übergeordneten Bundesverband **BSVÖ/ÖPBV** genehmigt ist und sie die sportlichen und administrativen Regeln dieses Bundesverbandes anerkennen.

Zur Bildung bedarf es jedoch mindestens dreier Einzelvereine gleichen Interesses an einer Sparte. Diese drei Einzelvereine müssen die ordentliche Mitgliedschaft im **BSVÖ/ÖPBV** und NÖBSV besitzen und die vereinspolizeiliche **Bewilligung** nachweisen.

§ 13 Jede Sektion ernennt alljährlich in der "Sektionskonferenz" durch Wahl eine eigenverantwortliche Geschäftsführung sowie einen Delegierten zum NÖBSV.

Dieser besitzt im NÖBSV-Vorstand Sitz und Stimme.

Die Geschäftsführung ist dem NÖBSV-Vorstand mit Namen, Adresse und Funktion schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Jede Sektion ist berechtigt, ein eigenes Reglement in sportlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht zu erlassen. Das organisatorische Reglement ist in einer "Geschäftsordnung" festzuhalten, sportliche und finanzielle Angelegenheiten werden alljährlich von der "Sektionskonferenz" festgelegt. Alle Reglements erhalten jedoch erst nach Zustimmung des NÖBSV-Vorstandes Gültigkeit.

ARTIKEL 8: ORDENTLICHE MITGLIEDER - Einzelvereine

§ 15 1. Jeder vereinspolizeilich **bewilligte** Verein, der eine vom Bundesverband **BSVÖ/ÖPBV** anerkannte Sparte als Billardsport ausübt und über mindestens ein für seine Sparte spezifisches Sportgerät (Billard) verfügt ist berechtigt, dem NÖBSV als ordentliches Mitglied beizutreten.

2. Dieser Verein kann nur innerhalb einer Sparte seine Zugehörigkeit zum NÖBSV besitzen. Für die turniermäßige Betätigung auf unterschiedlichen Sportgeräten sind entsprechende Einzelvereine zu gründen.

§ 16 Ordentliche Mitgliedsvereine des NÖBSV haben möglichst sofort die Mitgliedschaft beim Bundesverband **BSVÖ/ÖPBV** anzustreben.

§ 17 Einzelpersonen können nicht als ordentliches Mitglied im NÖBSV aufgenommen werden. Diese Regelung gilt nicht für die unterstützende Mitgliedschaft oder Ehrenmitglieder.

§ 18 Ordentliche Mitglieder haben nach einem unter § 46 genau festgelegten Schlüssel Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung.

§ 19 Bei Mitgliedschaft dreier Vereine einer gleichen Sparte wird die ordentliche Mitgliedschaft zu einer Sektion nach Artikel 7 umgewandelt.

ARTIKEL 9: AUSSERORDENTLICHE und UNTERSTÜTZENDE MITGLIEDER

§ 20 Amateurvereine, die überwiegend eine vom Bundesverband **BSVÖ/ÖPBV** (noch) nicht anerkannte Sparte als Sport ausüben, können über Antrag als Einzelverein im NÖBSV als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.

Mehrere solcher Vereine können sich zwar als "Interessensgemeinschaft", jedoch nicht als Sektion des NÖBSV formieren und um die Anerkennung ihrer Sparte beim **BSVÖ/ÖPBV** ansuchen. Ihr Bestreben sollte es sein, innerhalb der nächsten Jahre eine Mitgliedschaft nach Artikel 8 oder 7 zu erreichen.

- § 21 Sollte die Anerkennung dieser Sparte durch den **BSVÖ/ÖPBV** erfolgen, so wandelt sich die außerordentliche Mitgliedschaft automatisch mit allen Rechten und Pflichten in eine ordentliche Mitgliedschaft bzw. Sektion um. Der diesbezügliche Schriftverkehr mit der Anerkennung durch den **BSVÖ/ÖPBV** ist in Kopie dem NÖBSV-Sekretariat zu übergeben.
- § 22 Außerordentliche Mitglieder werden zu den NÖBSV-Vorstandssitzungen und zur Delegiertenversammlung geladen, besitzen jedoch nur beratende Stimmen.
- § 23 Mit Ausnahme einer einmaligen, von der Delegiertenversammlung des NÖBSV festzusetzenden Aufnahmegebühr bestehen für außerordentliche Mitgliedsvereine keine Zahlungsverpflichtungen, andererseits können sie aber auch keine wie immer gearteten finanziellen Ansprüche an den NÖBSV richten.
- § 24 Einzelpersonen können als unterstützende Mitglieder aufgenommen werden, wenn der NÖBSV-Vorstand der Überzeugung ist, daß ihr Wirken in ideeller oder finanzieller Weise dem gesamten Billardsport bedeutende positive Impulse gibt.
Unterstützende Mitglieder werden zur Delegiertenversammlung geladen, besitzen jedoch nur beratende Stimme.

ARTIKEL 10: EHRENMITGLIEDER

- § 25
1. Zu Ehrenmitglieder können mit 2/3-Mehrheit der Generalversammlung des NÖBSV über Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Billardsport besondere oder langjährige Verdienste erworben haben ("Ehrenmitglied").
 2. Der Titel "Ehrenpräsident" kann nur dem scheidenden, verdienstvollen oder langjährigen Präsidenten des NÖBSV verliehen werden.
 3. Sie werden zu allen Vorstandssitzungen des NÖBSV und zur Delegiertenversammlung geladen, besitzen jedoch nur beratende Stimme.
 4. Die Ehrentitel erlöschen durch Tod oder freiwilligen Rücktritt des Geehrten. Eine Aberkennung ist nur dann möglich, wenn die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit schwerwiegende Gründe zu dieser Entscheidung anerkennt.
Ein diesbezüglicher Antrag muß vom NÖBSV-Vorstand formuliert werden.
 5. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von Beitragszahlungen befreit.

ARTIKEL 11: AUFNAHME von MITGLIEDERN

- § 26
1. Bei der Anmeldung müssen die vereinspolizeilich **bewilligten** Vereinsstatuten vorgelegt werden, die den Satzungen des NÖBSV und den Satzungen des **BSVÖ/ÖPBV** nicht widersprechen dürfen, insbesondere muß die Gemeinnützigkeit aus dem Vereinszweck eindeutig

hervorgehen, bzw. im Falle der Auflösung im entsprechenden Paragraphen klar definiert sein. Ferner ist dem Ansuchen beizulegen:

2. **Die** von der zuständigen Behörde ausgestellte **Bewilligung**.
3. Die Vorstandsliste mit den Namen und Adressen der gewählten Funktionäre und ihrer Funktionsbezeichnung.
4. Ein aktuelles Mitgliedsverzeichnis.

§ 27 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des NÖBSV nach Ablauf eines dreimonatigen Probezeitraums. Innerhalb dieser Frist ist der Verein von einer Mitgliedszahlung an den NÖBSV prinzipiell befreit. Eine Aufnahmegebühr ist nur bei Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedsvereines sofort fällig.

§ 28 Jede Änderung der, bei der Aufnahme vorgelegten Statuten ist dem NÖBSV und **BSVÖ/ÖPBV** sofort anzuzeigen.

ARTIKEL 12: LÖSUNG der MITGLIEDSCHAFT

§ 29 Die Lösung der Mitgliedschaft ist durch folgende Mittel möglich:

1. Kündigung
2. Ausschluß
3. Umwandlung
4. Auflösung

Grundsätzlich hat über die Art und Weise der Mitgliedschaftslösung der NÖBSV-Vorstand zu befinden, für sämtliche Möglichkeiten ist der dementsprechende Vorgang schriftlich festzuhalten und in Kopie dem **BSVÖ/ÖPBV** weiterzureichen.

§ 30 Kündigung:

Die Zugehörigkeit zum NÖBSV kann vom Mitglied jederzeit durch Kündigung gelöst werden, hiebei ist eine Kündigungszeit von drei Monaten einzuhalten. Eine Kündigung mit Schreiben von z.B. 30.September ist erst am 30.Dezember wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben alle Rechte und Pflichten, insbesondere die finanziellen Verpflichtungen aufrecht.

§ 31 Ausschluß:

Der Ausschluß aus dem NÖBSV kann aus wichtigen Gründen durch einen dementsprechenden, mit 2/3-Mehrheit zu fassenden Beschluß des NÖBSV-Vorstandes jederzeit erfolgen. Als wichtige Gründe sind hiebei zu betrachten:

1. Der Verlust der bürgerlichen Rechte
2. Wenn der Bundesverband **BSVÖ/ÖPBV** in der selben Weise gegen das Mitglied vorgegangen ist.
3. Wenn das Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
4. Wenn es durch schuldhaftes, unsportliches Verhalten den Ruf der gesamten Sportart schädigt, insbesondere den Amateurstatus verletzt.
5. Wenn es sich in Streitfällen, die sich aus dem Verbandsverhältnis ergeben, dem Spruch des

Schiedsgerichts nicht unterwirft oder dessen Entscheidungen nicht anerkennen will.

Ein Ausschluß wird sofort wirksam, alle Verbindlichkeiten bis zu diesem Zeitpunkt bleiben aufrecht, ein Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen besteht keinesfalls.

§ 32 Umwandlung:

Sollte aus der Kündigung, dem Ausschluß oder der Auflösung eines Vereins die Zahl der verbleibenden Vereine einer Sparte kleiner als drei werden, so ist ihre Mitgliedschaft von Art.7 (Sektion) nach Art.8 (Einzelverein) umzuwandeln. Ein solcher Schritt hat gleichzeitig mit dem Beschluß über die Kündigung, den Ausschluß oder die Auflösung zu erfolgen. Gleichzeitig haben die Mitglieder der Sektions-Geschäftsführung ihre Funktionen zurückzulegen und ihre Agenden dem NÖBSV-Vorstand zu übergeben.

§ 33 1. **Freiwillige** Auflösung:

Die freiwillige Auflösung eines Vereins **erfolgt** durch **eine** entsprechende Einberufung einer **außerordentlichen** Generalversammlung. **Eine Anzeige über die freiwillige Auflösung ist an die Vereinsbehörde zu richten, Kopien ergehen an den BSVÖ/ÖPBV und NÖBSV.**

Alle Verbindlichkeiten gegenüber diesen Verbänden bleiben aufrecht.

2. **Behördliche Auflösung:**

Die zuständige Behörde ist berechtigt, in bestimmten Fällen von sich aus einen Verein aufzulösen.

ARTIKEL 13: WECHSEL der MITGLIEDSCHAFT (Einzelpersonen)

§ 34 Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen den Begriffen "Mitgliedschaft" und "Startberechtigung". Für beide Begriffe gelten die jeweiligen Bestimmungen **der Bundesverbände** für den Wechsel der Mitgliedschaft und die daraus abzuleitende Startberechtigung.

In sportlichen Belangen haben nur die Personen als NÖ-BillardSPORTLER zu gelten, die zu dieser Zeit beide Begriffe auf sich vereinigen.

§ 35 1. Über den Antrag eines NÖ-BillardSPORTLERs für die Freigabe an einen Auslandsverein entscheidet in der Reihenfolge sein Verein, der NÖBSV und endgültig der Bundesverband **BSVÖ/ÖPBV**. Eine einmal gegebene Freigabe für eine Saison verlängert sich nicht automatisch, sondern bedarf eines neuerlichen **fristgerechten Ansuchens**.

2. An NÖ-Landesmeisterschaften dürfen grundsätzlich nur NÖ-BillardSPORTLER mit gültiger, oder zumindest beantragter österreichischer Staatsbürgerschaft teilnehmen, es sei denn, dieser Bewerb wurde vom NÖBSV **"offen"** oder "international" ausgeschrieben.

ARTIKEL 14: MEHRFACHE MITGLIEDSCHAFT (Einzelpersonen)

§ 36 Eine mehrfache Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist prinzipiell sowohl bei mehreren Landesverbänden oder Einzelvereinen, als auch Sparten (Carambol, Pool, etc.) möglich. Die Startberechtigung dieser Einzelperson bei einem Vereinswechsel ist jedenfalls nur einmal pro Saison und Sparte möglich und muß analog zu den Bestimmungen des **BSVÖ/ÖPBV** erfolgen. Eine Startberechtigung in verschiedenen Sparten ist hiebei möglich.

ARTIKEL 15: RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER

§ 37 RECHTE:

1. Sie können ihre sportausübenden Einzelmitglieder zu allen Veranstaltungen des NÖBSV nominieren, sofern diese den Teilnahmebedingungen entsprechen.
2. Sie können geeignete Personen als Funktionäre vorschlagen.
3. Sie können zur Delegiertenversammlung Vertreter entsenden, Vorschläge einbringen und von ihrem unter § 46 genau definierten Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen Gebrauch machen.
4. Sie können an allen Veranstaltungen des NÖBSV teilnehmen, die dieser organisiert. Darunter sind Aus- und Weiterbildungsseminare, Kurse für Turnierleiter und Schiedsrichter und Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern oder zur Verbreitung des Billardsports zu verstehen.
5. Durch die Aufnahme des NÖBSV in den Landessport-Fachrat und in die Landessportorganisation (LSO) sind die Einzelmitglieder berechtigt, Ehrungen dieser Stellen entgegenzunehmen und für diese Ehrungen vorgeschlagen zu werden. Darüberhinaus ist es den NÖBSV-Vereinen möglich, bei NÖ-Landesgremien um Subventionen für ihren Verein oder für bestimmte, hochrangige Veranstaltungen anzusuchen.

§ 38 PFLICHTEN:

1. Die Einhaltung ihrer und dieser Statuten.
2. Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Schiedsgerichtes zu akzeptieren.
3. Die Einzelmitglieder eines Vereins quartalsweise im nachhinein bis zum 15. des Folgemonats bekanntzugeben, hierfür die festgesetzten Beiträge abzuführen, wobei es unerheblich ist, ob ihre Einzelmitglieder sportausübend, unterstützend oder ehrenhalber wirken.
4. Ihre Einzelmitglieder sind für Veranstaltungen des internationalen, nationalen und Landesverbandes freizustellen, solche Teilnahmen sind als "übergeordnete Aufgaben" von den Vereinen und Sektionen anzusehen und haben in dieser Reihenfolge Priorität.
Für die Nenn(Start-)gelder zu obigen Turnieren haftet der Verein.
5. Für die Teilnahme an internationalen Turnieren oder die Ausrichtung solcher ist rechtzeitig beim **BSVÖ/ÖPBV** und NÖBSV anzusuchen.
6. Die Mitarbeit im Landesverband im organisatorischen Bereich, insbesondere das Ausrichten von NÖ-Landesmeisterschaften und die Teilnahme an diesen.
7. Geeignete Personen für die Vorstands- bzw. Sektionsarbeit zu entsenden.
8. Die Interessen des gesamten Billardsports zu wahren und insbesondere die Amateurbestimmungen einzuhalten.

ARTIKEL 16: ORGANE des NÖBSV

§ 39 Die Organe des NÖBSV sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der NÖBSV-Vorstand
3. die Kontrollorgane
4. das Schiedsgericht
5. die Sektionskonferenz der Sparten als Fachausschuß

ARTIKEL 17: Die DELEGIERTENVERSAMMLUNG (Kurzzeichen DV)

§ 40 Die ordentliche DV findet alle drei Jahre **in Niederösterreich** statt. Sie ist die höchste Instanz des NÖBSV und kann jeweils mit 2/3-Mehrheit:

1. alle Beschlüsse des NÖBSV-Vorstandes aufheben, wenn diese im Widerspruch mit dem § 2/3 bis 7, /9 und /11 dieser Statuten und/oder mit den Bestimmungen des **BSVÖ/ÖPBV** oder der internationalen Verbände stehen.
2. früher gefaßte Beschlüsse einer ordentlichen oder außerordentlichen DV aufheben oder abändern.
3. Beschlüsse über alle prinzipiellen Angelegenheiten des Amateur-Billardsports fassen.
4. über Aufnahme oder Ausschluß eines Mitglieds endgültig entscheiden.
5. Statutenänderungen vornehmen.
6. die Höhe der Mitglieds-, Aufnahme- und Protest-Gebühren festsetzen.
7. das NÖBSV-Budgets genehmigen oder abändern.
8. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten ernennen oder auch aberkennen.
9. die Wahl der NÖBSV-Funktionäre, der Rechnungsprüfer und der Berufungskommission vornehmen.
10. Anträge der Sparten oder Vereine genehmigen, abändern oder verwerfen.
11. Dringlichkeitsanträge formulieren und beschließen.

Gültige Beschlüsse können nur zu genehmigten Tagesordnungspunkten gefaßt werden, eine Ausnahme bilden Dringlichkeitsanträge.

Ordnungs- und fristgerecht eingebrachten Anträgen, die soeben eine statutengemäße Mehrheit gefunden haben, kann die Dringlichkeit auch auf eine ev. Abänderung nicht zuerkannt werden.

- § 41**
1. Eine außerordentliche DV kann über Beschluß des NÖBSV Vorstandes jederzeit einberufen werden, so oft die Führung der Obliegenheiten des NÖ-Billardsports dies erfordert.
Sie muß einberufen werden, wenn mindestens **1/10** der ordentlichen Mitgliedsvereine oder die beiden Rechnungsprüfer unter schriftlicher Angabe der Gründe beim NÖBSV-Vorstand dies verlangen.
 2. Die Tagesordnungspunkte bei außerordentlicher DV umfassen nur die vorgebrachten Gründe oder Forderungen, Dringlichkeitsanträge können hiebei nicht gestellt werden.
 3. Ein ev. Antrag auf Auflösung des NÖBSV kann nur in einer, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen DV behandelt werden (siehe ARTIKEL 22).

§ 42 Fristen:

1. Die Einberufungsfrist für die ordentliche und außerordentliche DV hat mindestens 30 (dreißig) und längstens 60 (sechzig) Kalendertage zu betragen. Die Einberufung der ordentlichen DV und den Termin bestimmt der NÖBSV-Vorstand und erfolgt schriftlich durch das Sekretariat. Die Einladung hat Zeitpunkt, Ort, Beginn und Tagesordnung zu enthalten.
2. Anträge zur ordentlichen DV müssen von den ordentlichen Mitgliedern spätestens 20 (zwanzig) Tage vor dem festgesetzten Termin der DV im Sekretariat einlangen.
3. Anträge des scheidenden und/oder neu gewählten NÖBSV-Vorstandes **sind als Entwurf (zur Information der Vereine) der Einladung beizulegen und** werden bei der DV unmittelbar behandelt.

§ 43 Zu ordentlichen und außerordentlichen DV werden schriftlich eingeladen:

1. Die Delegierten der einzelnen Sektionen
2. Die Delegierten aller ordentlichen Mitglieder (Einzelvereine)
3. Die Mitglieder des NÖBSV-Vorstandes
4. Die Rechnungsprüfer
5. Die Ehrenmitglieder
6. Die Berater aller außerordentlichen Mitglieder (Einzelvereine)
7. Die unterstützenden Mitglieder (Einzelpersonen)
8. Personen, deren Anwesenheit im Interesse der DV ist (z.B. Personen des Bundesvorstandes **BSVÖ/ÖPBV**, etc.)
9. Die DV des NÖBSV sind im Prinzip öffentlich.

§ 44 Die Tagesordnung der ordentlichen DV muß enthalten:

1. Feststellen der anwesenden Stimmberechtigten (Delegierten) und die daraus folgende Beschlußfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung, Genehmigung derselben
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten DV
4. Berichte:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Sekretärs
 - c) des Kassiers
 - d) der Sportleiter der einzelnen Sparten bzw. Vereine
 - e) des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes
 - f) der RechnungsprüferDie Berichte des Kassiers (Bilanz des abgelaufenen Geschäftszeitraums) und der Rechnungsprüfer haben schriftlich bei der DV aufzuliegen. Ebenfalls ist ein vom Kassier erstellter Budgetentwurf für den nächsten Geschäftszeitraum schriftlich vorzulegen.
5. Antrag auf Entlastung des gesamten Vorstandes, insbesondere des Kassiers durch die Rechnungsprüfer
6. Beratung und Beschlußfassung über die beim NÖBSV-Vorstand rechtzeitig schriftlich eingebrachten Anträge
7. Wahl des neuen NÖBSV-Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes
8. Beratung und Beschlußfassung über ev. Dringlichkeitsanträge
9. Allfälliges und Anfragen.

Soferne es erforderlich ist, können noch als Tagesordnungspunkte zusätzlich aufgenommen werden:

Anträge des scheidenden und/oder neugewählten NÖBSV-Vorstandes; Anhörung von Vorschlägen der außerordentlichen Mitgliedsvereine oder unterstützenden bzw. Ehrenmitglieder; Kommentare übergeordneter Verbände oder Stellen der NÖ-Landesregierung; Entscheidungen

über Rechtsmittel, die in die Zuständigkeit der DV fallen; Ernennungen von Ehrenmitgliedern (allenfalls Aberkennungen); sonstige Berichte.

Diese Reihenfolge der Tagesordnung kann, wenn es notwendig ist, von vornherein oder unmittelbar bei der DV mit 2/3-Mehrheit abgeändert werden.

§ 45 Für eine außerordentliche DV ist bei Beschlußfassung hierüber eine eigene Tagesordnung festzulegen, die für die Abwicklung der außerordentlichen DV bindend ist, es entfällt jedoch der Tagesordnungspunkt "Dringlichkeitsanträge".

§ 46 Stimmrechte:

1. Zu Beginn jeder DV haben die Delegierten ein Beglaubigungsschreiben ihrer Vereinsleitung zu übergeben.
2. Stimmberechtigte Mitgliedsvereine verfügen über eine, entsprechend ihrer Einzelmitgliederzahl unterschiedliche Anzahl von Stimmen:
 - a) pro Verein 2 (zwei) Grundstimmen und
 - b) für je begonnene 10 (zehn) Mitglieder 1 (eine) zusätzliche Stimme.
3. Maßgeblich ist der gemeldete Mitgliedsstand des 31.12. vor der DV.
4. Voraussetzung für die Stimmberechtigung ist die ordnungsgemäße Abrechnung und Bezahlung der Verbandsabgaben im abgelaufenen Geschäftszeitraum.
5. Seit dem 31.12. neu aufgenommene Vereine besitzen nur 2 (zwei) Grundstimmen, unberücksichtigt ihrer Mitgliederanzahl.
6. Diese Stimmrechte gelten sowohl in einer ordentlichen als auch außerordentlichen DV.
7. Prinzipiell können nur anwesende Delegierte Stimmrecht ausüben, eine schriftliche oder fernmündliche Stellungnahme zu einzelnen Punkten der Tagesordnung, insbesondere zum Wahlvorgang ist ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Die **(Sektions- oder Vereins-)** Delegierten **zur Delegiertenversammlung** des NÖBSV **können** nicht für mehrere Vereine **ihrer** Sparte die Stimmrechte auf sich vereinigen.

§ 47 Beschlußfähigkeit:

Die DV ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der im NÖBSV geltenden Stimmrechte vertreten sind. Ist die DV zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet eine halbe Stunde später die DV statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmrechte beschlußfähig ist.

§ 48 Vorsitz:

1. Den Vorsitz in der DV führt der NÖBSV-Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident, wenn auch dies nicht möglich ist, das älteste anwesende NÖBSV-Vorstandsmitglied.
2. In der Zeit zwischen dem angenommenen Antrag auf Entlastung des scheidenden Vorstandes und der Neuwahl übernimmt ein, mit einfacher Mehrheit gewählter Delegierter den Vorsitz. Dieser leitet die nun folgende Wahl des NÖBSV-Vorstandes, ist diese abgeschlossen, übergibt er den Vorsitz dem neu gewählten NÖBSV-Präsidenten.

§ 49 Wahlvorgang:

1. Bei der DV wird gewählt:
 - a) der Vorstand des NÖBSV
 - b) die Rechnungsprüfer
 - c) der Vorsitzende des Schiedsgerichts
2. Für diese Funktionen können alle Einzelpersonen von ordentlichen Mitgliedsvereinen vorgeschlagen werden, so sie:
 - a) mindestens das 19. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) im Besitz der bürgerlichen Rechte und
 - c) der österreichischen Staatsbürgerschaft sind und insbesondere
 - d) weder Inhaber (auch Angehöriger) noch Dienstnehmer eines Unternehmens für die Erzeugung, den Vertrieb oder Reparatur von Billards oder Billardzubehör sind.
3. Sämtliche Funktionen werden für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt, der Geschäftszeitraum beträgt somit ebenfalls 3 (drei) Jahre; sinnvollerweise sollte eine ordentliche DV stets nach Abschluß dreier Sportsaisonen angesetzt werden.
4. Sämtliche Funktionäre mit Ausnahme der beiden Rechnungsprüfer können nach erfolgter Entlastung für den neuen Geschäftszeitraum in ihren Funktionen bestätigt, somit wiedergewählt werden.
5. Die Delegierten erhalten eine Liste der neu zu wählenden Funktionen und den Wahlvorschlag des scheidenden NÖBSV-Vorstandes.
6. Die Delegierten setzen die Namen der von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten ein - auch wenn sich diese mit den Vorschlägen des scheidenden NÖBSV-Vorstandes decken.
7. Die Listen werden dem Wahl-Vorsitzenden übergeben, dieser wertet sie aus und bringt der DV das Ergebnis zur Kenntnis.
8. Ein Funktionär gilt als gewählt, wenn er die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte auf sich vereinigt.
9. Erreicht kein Kandidat die geforderte 2/3-Mehrheit, so sind weitere Wahlgänge nötig. Als Kandidaten für diese neuerlichen Wahlgänge können nur die ersten zwei des ersten Wahlganges nominiert werden.
10. Zur Abkürzung kann - sofern nur ein einziger Wahlvorschlag vorliegt - dieser auch en bloc mündlich zur Abstimmung gebracht werden.
11. Kann eine Funktion aus personellen Gründen nicht besetzt werden, so kann die DV den neu gewählten NÖBSV-Vorstand ermächtigen, eine geeignete Person für diese Funktion im Laufe des kommenden Geschäftszeitraums zu kooptieren.
12. Wählbar sind nur bei der DV anwesende Personen, oder entschuldigte Personen mit ausdrücklicher, schriftlicher Bereitschaft, für eine Funktion zu kandidieren.

§ 50 Beschlüsse der DV werden mit folgenden Mehrheiten gefaßt:

1. Auflösung des NÖBSV mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen bedarf:
 - a) Änderung der Statuten
 - b) Wahl des NÖBSV-Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes
 - c) Zustimmung oder Abänderung der Tagesordnung zur DV
 - d) Genehmigung des Protokolls der letzten DV

- e) Ernennung oder Aberkennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Endgültige Zustimmung oder Ablehnung eines Aufnahmebegehrens
 - g) Anerkennung eines Dringlichkeitsantrages
 - h) Finanzielle Entscheidungen über das NÖBSV-Budget
 - i) Abändern oder Verwerfen früherer Entscheidungen der DV oder des NÖBSV-Vorstandes
 - j) Entscheidungen über die prinzipielle Linie im NÖ-Billardsport.
3. Alle anderen, hier nicht näher bezeichneten Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
 4. Bei Stimmgleichheit gilt der status quo.
 5. Jede Abstimmung ist in der Regel öffentlich, kann aber auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

§ 51 Protokoll:

Über die DV ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem muß ersichtlich sein:

1. die Zahl der anwesenden Delegierten, daraus abgeleitet
2. die Beschlußfähigkeit und
3. das Stimmenverhältnis
4. Alle Angaben, die eine einwandfreie Überprüfung der statutengemäßen Beschlüsse der DV ermöglichen
5. Datum, Ort, Beginn und Ende der DV.

Dieses Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen und von der nächsten DV genehmigen zu lassen. Das Sekretariat sendet eine Kopie an alle NÖ-Vereine, Vorstands- und Ehrenmitglieder aus.

ARTIKEL 18: Der NÖBSV-VORSTAND

§ 52 Die Geschäfte des Niederösterreichischen Billard Sportverbandes werden vom gewählten NÖBSV-Vorstand geführt.

Er besteht aus mindestens:

1. Dem Präsidenten als Vorsitzenden
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Sekretär und dessen Stellvertreter
4. dem Kassier und dessen Stellvertreter
5. dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes
6. den jeweiligen Sektions-Delegierten

Um die Arbeit des Vorstandes zu erleichtern, kann der Vorstand bei Bedarf jederzeit um höchstens 3 (drei) Beisitzer erweitert werden.

§ 53 Die Mitglieder des NÖBSV-Vorstandes werden bei der DV für die Dauer von drei Jahren gewählt und führen die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand ist ermächtigt, für bei der DV nicht besetzte Positionen geeignete Personen während des folgenden Geschäftszeitraums zu kooptieren.

Die näheren Bedingungen für die wählbaren Personen des NÖBSV-Vorstandes sind in § 49/2-4 geregelt.

§ 54 Frühzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern:

1. Scheidet während des Geschäftszeitraums der Präsident aus wichtigen persönlichen Gründen aus dem Vorstand aus, so beruft der Vizepräsident unter Einhaltung der hierfür

vorgesehenen Fristen (§ 42) eine außerordentliche DV ein, auch führt er provisorisch bis zur DV die Geschäfte des NÖBSV weiter.

2. Beim Ausscheiden des Kassiers ist die Finanzgebarung von den beiden Rechnungsprüfern sofort zu überprüfen.

Nach erfolgter Kontrolle und Übergabe der Bücher an den Kassierstellvertreter, der die Kassa provisorisch weiterführt, beruft der Präsident eine außerordentliche DV ein.

3. Beim ev. Ausscheiden aller übriger Vorstandsfunktionen können geeignete Personen vom Vorstand kooptiert werden. Diese Vorgangsweise ist allerdings von der nächsten DV im Nachhinein zu genehmigen.

§ 55 Termine:

Der NÖBSV-Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ab.

§ 56 Beschlußfähigkeit:

1. Der NÖBSV-Vorstand ist beschlußfähig, wenn zumindest ein Präsident, ein Sekretär und ein Kassier anwesend sind, jedoch mindestens insgesamt 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
2. Die Sitzungen des NÖBSV-Vorstandes können nach Ermessen um wichtige, dem NÖ-Billardsport verbundene Personen erweitert werden. Die Entscheidung hierüber liegt beim Präsidenten.
3. Die Sitzungen des NÖBSV sind im Prinzip öffentlich, die schriftlichen Einladungen ergehen jedoch nur an:
 - a) sämtliche Vorstandsmitglieder
 - b) die ev. Beisitzer
 - c) die Kontrollorgane
 - d) Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder
 - e) Unterstützende Mitglieder oder Berater
 - f) jene Personen, deren Anwesenheit für die abzuhaltende Sitzung der NÖBSV-Vorstand für wichtig erachtet.

§ 57 Stimmrechte:

Im NÖBSV-Vorstand haben folgende Funktionäre je 1 (eine) Stimme:

1. Die Präsidenten
2. die Sekretäre
3. die Kassiere
4. der Vorsitzende des Schiedsgerichtes
5. die Sektionsdelegierten
6. die ev. Beisitzer zur Unterstützung des Vorstandes.

Die beiden Rechnungsprüfer und ev. andere, vom Vorstand zu seiner Sitzung geladene Personen können nur beratend mitwirken und sind von Abstimmungen ausgeschlossen.

§ 58 Mehrheiten:

1. Die Beschlüsse des NÖBSV-Vorstandes werden mit einfacher, anonym zu protokollierender Mehrheit gefaßt.
2. Bei Gleichstand der Stimmen entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen kann die Abstimmung zu einem Antrag namentlich oder geheim (mittels Stimmzettel) erfolgen.
4. In wichtigen, unaufschiebbaren Geschäftsfällen kann der Präsident auch jederzeit ex präsidio entscheiden, über diese sind in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

§ 59 Protokoll:

Über jede NÖBSV-Vorstandssitzung ist ein Protokoll vom Sekretär zu führen, in dem alle Angaben enthalten sein müssen, die eine Überprüfung der statutengemäßen Beschlüsse ermöglichen. Dieses Protokoll ist vom Präsidenten (Vorsitzenden) und dem Sekretär zu unterzeichnen und bei der nächsten Vorstandssitzung genehmigen zu lassen. Eine Kopie dieses Protokolls ist vom Sekretariat allen Vorstandsmitgliedern und allen Mitgliedsvereinen, sowie den Ehrenmitgliedern und unterstützenden (Einzel-)Mitgliedern zu übersenden.

§ 60 Der Wirkungskreis des NÖBSV-Vorstandes umfaßt:

1. Der NÖBSV-Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des NÖ-Billardsports und hat für die Abwicklung der Geschäfte unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, auf die gegenständlichen Satzungen (ARTIKEL 2) und Beschlüsse der DV zu sorgen.
2. In seinen Wirkungskreis fallen u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen DV
 - b) Vorbereitung der Anträge und der Tagesordnung hiefür
 - c) Obsorge für den Vollzug der bei dieser DV gefaßten Beschlüsse
 - d) Aufstellung eines Finanzvorschlages und eines Rechnungsabschlusses
 - e) Verwaltung des NÖBSV-Vermögens
 - f) Aufnahme, Ausschluß oder Streichung von Mitgliedern
 - g) Ausarbeitung einer eigenen Geschäftsordnung für den Vorstand des NÖBSV
 - h) Genehmigung oder Abänderungen der vorzulegenden Geschäftsordnung der Sektionen
 - i) Entscheidungen aller Art, die nicht ausdrücklich der DV vorbehalten sind und der Erreichung des, in ARTIKEL 2 angeführten Zwecks des NÖBSV dienen
 - j) der Unterhalt des NÖBSV-Sekretariats; hier im Besonderen die (Einzel-)Mitgliedererfassung und die Sport-Zentralkartei
 - k) Aufstellung eines Rahmenjahressportprogrammes
3. Der NÖBSV-Vorstand ist berechtigt, in allen Geschäftsfällen, die nicht in den Satzungen, Geschäftsordnungen und sonstigen Vorschriften vorgesehen sind, sinngemäß zu entscheiden oder ergänzende Richtlinien zu erlassen.
4. Er besitzt das ausschließliche, authentische Interpretationsrecht.
5. **Vertretung nach außen:**
Der Präsident vertritt den NÖBSV nach außen und gegenüber dritte Personen. Er ist für die gesetzmäßige Tätigkeit des NÖBSV den Behörden gegenüber verantwortlich und vertritt ihn auch gegenüber den Sportbehörden und dem Bundesverband BSVÖ/ÖPBV.
Alle im Namen des NÖBSV ausgestellten, wichtigen Schriftstücke müssen vom Präsidenten und dem Sekretär unterzeichnet werden, in Finanzangelegenheiten vom Präsidenten und dem Kassier.
6. Die Aufgaben der **weiteren** Funktionäre sind in der "Geschäftsordnung des NÖBSV" genau geregelt.

§ 61 Die Geschäftsordnung des NÖBSV:

1. Der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder des NÖBSV ist in einer eigenen Geschäftsordnung festzulegen.
2. Die Erstellung dieser Geschäftsordnung obliegt dem NÖBSV-Vorstand. Änderungen der Geschäftsordnung müssen innerhalb eines Monats vom Vorstand schriftlich den Mitgliedsvereinen mitgeteilt werden.
3. Die jeweils neueste Fassung der Geschäftsordnung ist jedem Vorstandsmitglied,

- ordentlichen und außerordentlichen sowie Ehrenmitglied spätestens zur DV auszuhändigen.
4. Die Geschäftsordnung wird im Lose Blatt-System erstellt und jede Änderung innerhalb einer Seite durch Indizes gekennzeichnet.

§ 62 Pflichten der NÖBSV-Vorstandsmitglieder:

Jedes Mitglied des NÖBSV-Vorstandes übernimmt durch Annahme seiner Funktion die Pflichten, seinen Obliegenheiten stets pünktlich und genau nachzukommen und stets, unter Zurückstellung aller persönlichen und Vereinsinteressen, nur die Interessen und das Ansehen des gesamten NÖ-Billardsports zu wahren.

ARTIKEL 19: KONTROLLORGANE

§ 63 Das Kontrollorgan des NÖBSV besteht aus zwei Rechnungsprüfern, die von der DV gewählt werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig eine Funktion im NÖBSV-Vorstand bekleiden.

§ 64 Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre.
Sie sind für den folgenden Geschäftszeitraum nicht wiederwählbar.

§ 65 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Überprüfung der finanziellen Gebarung des NÖBSV und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Kontrolle der DV schriftlich zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des gesamten Vorstandes zu beantragen.

§ 66 Die Rechnungsprüfer sind befugt, an allen Vorstandssitzungen des NÖBSV mit beratender Stimme teilzunehmen, jederzeit in die Geschäftsbücher, in die Korrespondenz und in die sonstigen Belege und Aufzeichnungen des NÖBSV Einsicht zu nehmen und ev. Aufklärung zu verlangen. Sie sind daher zu jeder NÖBSV-Vorstandssitzung schriftlich einzuladen.

Bei schwerwiegenden Gründen **müssen sie** schriftlich beim NÖBSV-Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen DV begehren. **Sollte der NÖBSV-Vorstand diese Einberufung nicht vornehmen oder verweigern, so müssen die Rechnungsprüfer selbst eine solche außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.**

ARTIKEL 20: DAS SCHIEDSGERICHT

- § 67**
1. Das Schiedsgericht des NÖBSV ist für jene Streitigkeiten zuständig, die aus dem Verbandsverhältnis zwischen Mitgliedern des NÖBSV-Vorstandes einerseits und den Mitgliedern von Vereinen oder der Sektionsführung andererseits entstehen.
 2. Eine Anrufung des Schiedsgerichtes kann jederzeit schriftlich beim NÖBSV-Vorstand erfolgen oder vom NÖBSV-Vorstand aus eigenem erfolgen.
 3. Das Schiedsgericht besteht aus 5 (fünf) Personen und wird erst bei Vorliegen eines Streitfalls gebildet.
 4. Der von der DV gewählte Vorsitzende fordert die beiden Streitparteien auf, ihm je 1 (einen) Delegierten als Beisitzer namhaft zu machen und legt den Ort und den Zeitpunkt der Urteilsfindung fest.
Zusätzlich stellt der NÖBSV-Vorstand zwei unabhängige, von dem Streitfall keinesfalls betroffene Personen zu dieser Versammlung zur Verfügung.

5. Alle Vertreter haben die Verpflichtung, den Streitfall nach bestem Wissen und Gewissen, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, zu untersuchen und eine Entscheidung zu finden.
6. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei der Vorsitzende ebenfalls stimmberechtigt ist.
7. Die Entscheidung muß in einem Protokoll schriftlich formuliert und begründet werden. Es ist von allen fünf Teilnehmern zu unterzeichnen und sofort dem NÖBSV-Vorstand und den beiden Streitparteien zu übermitteln.

- § 68**
1. Diesem Spruch sind nicht nur der NÖBSV-Vorstand, die Sektionen und Vereine, sondern auch alle NÖBSV-Einzelmitglieder unterworfen.
 2. Der NÖBSV-Vorstand ist verpflichtet, den Spruch des Schiedsgerichtes anzuerkennen und für die Einhaltung bzw. Durchführung zu sorgen.
 3. Gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichtes kann nur bei der DV Berufung eingelegt werden. Diese Absicht eines Streitteils muß dem NÖBSV-Vorstand sofort mitgeteilt werden; eine Berufungsabsicht hat jedoch für die Einhaltung des Schiedsgerichts-Spruches keine aufschiebende Wirkung.
 4. Streitparteien, die sich dem Spruch des Schiedsgerichtes nicht unterwerfen, können durch die DV auch ausgeschlossen werden.
 5. Die Funktionsdauer des Schiedsgerichtes erlischt mit dem endgültigen Abschluß des Streitfalls, der Anlaß zu seiner Anrufung war.

ARTIKEL 21: Die SEKTIONSKONFERENZ

- § 69**
1. Dem NÖBSV-Vorstand sind die gebildeten Sektionen unterstellt. Sie üben in den Vereinen den Billardsport auf ihren spartenspezifischen Sportgeräten aus (Carambol, Pool, etc.).
 2. Jede Sektion ist verpflichtet, eine eigene Geschäftsführung zu bilden und einen, in den NÖBSV-Vorstand zu entsendenden Vertreter zu benennen. Dieser vertritt im NÖBSV-Vorstand mit Sitz und Stimme seine Sparte.
 3. Mindestens einmal jährlich, sinnvollerweise vor Beginn einer neuen Sportsaison lädt die Geschäftsführung der Sektion die Vertreter aller ihrer Mitgliedsvereine zur "Sektionskonferenz" ein. Diese kann bei Bedarf auch öfter einberufen werden, wenn die Geschäftsführung dies für nötig befindet.

- § 70**
1. Die Sektionskonferenz ist vor allem ein Fachausschuß zur Unterstützung des NÖBSV-Vorstandes in sportlichen Belangen. Sie legt die sportlichen und dafür nötigen administrativen Aktivitäten für die kommende Sportsaison fest. Darüber hinaus ist sie berechtigt, eigene Richtlinien und Bestimmungen zu erlassen für:
 - a) ihren spartenspezifischen Jahres-Turnierkalender
 - b) die Durchführung der Turniere
 - c) das Regel- und Schiedsrichterwesen
 - d) das Trainings- und Ausbildungswesen
 - e) die Jugendarbeit
 - f) die Beurteilung der Eignung der in den Vereinen befindlichen Sportgeräten und

- g) die Mitgliederwerbung und Öffentlichkeitsarbeit.
- 2. In sportlichen Angelegenheiten ist sie kompetent, einen eigenen Straf- und Meldeausschuß zu bilden und in 2. Instanz Proteste gegen eine Entscheidung der 1. Instanz (= Turnier- oder Sportleitung) zu behandeln. Sie ist berechtigt, für Proteste sog. "Protestgebühren" festzusetzen und den Streitfall erst nach Hinterlegung dieser Gebühr zu behandeln. Protestgebühren werden an den klagenden Streitteil bei positiver Erledigung retourniert, bei Ablehnung verfällt diese Gebühr zu Gunsten des Sportfonds der Sektion.

- § 71**
- 1. Die Sektionskonferenz ist berechtigt, ihre Mittel nach § 9 für die kommende Sportsaison zu budgetieren und - nach Genehmigung durch den NÖBSV-Vorstand - diese auch selbständig zu verwalten.
 - 2. Ein entsprechender Rechnungsabschluß ist bei der Sektionskonferenz alljährlich dem NÖBSV-Kassier vorzulegen und von den NÖBSV-Kontrollorganen zu prüfen.
 - 3. Die Mittel der Sektion haben ausschließlich ihren spartenspezifischen Billardsport zu unterstützen.

- § 72**
- 1. Die Geschäfte einer Sektion werden von mindestens folgenden Personen geführt:
 - a) Sektionsleiter, dieser kann auch gleichzeitig
 - b) Delegierter der Sektion in den NÖBSV-Vorstand
 - c) Kassier
 - d) Sportleiter
 - 2. Bei Bedarf kann der Personenkreis der Geschäftsleitung jederzeit erweitert werden.
 - 3. Alle Funktionäre der Sektionen müssen mit Name, Adresse und Funktion schriftlich dem NÖBSV-Vorstand angezeigt werden.

- § 73** Alle Funktionäre der Sektions-Geschäftsführung werden bei der alljährlich stattfindenden Sektionskonferenz gewählt. Die näheren Einzelheiten zu dem Wahlvorgang und die Aufgaben der einzelnen Funktionäre sind in einer eigenen Geschäftsordnung zu regeln. Diese ist vom NÖBSV-Vorstand genehmigen zu lassen.

- § 74**
- 1. Über das Ergebnis jeder Sektionskonferenz ist ein Protokoll zu erstellen und vom Sektionsleiter zu unterzeichnen.
 - 2. Dieses Protokoll ist vom Sektions-Delegierten beim NÖBSV-Vorstand vorzulegen und nötigenfalls zu interpretieren. Die darin festgelegten Punkte der Konferenz erhalten erst nach Zustimmung des NÖBSV-Vorstandes ihre Gültigkeit; das Protokoll ist daher in der ursprünglichen oder abgeänderten Form vom NÖBSV-Präsidenten gegenzuzeichnen.

ARTIKEL 22: AUFLÖSUNG des NÖBSV

- § 75** Die freiwillige Auflösung des NÖBSV kann nur durch eine, ausschließlich nur zu diesem Zweck einberufene außerordentliche DV beschlossen werden. Hiebei müssen mindestens 3/4 der gesamten Stimmrechte anwesend sein und davon eine 3/4 - Mehrheit der Auflösung zustimmen.

§ 76 Im Falle der freiwilligen Auflösung wird nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Verbandsvermögen einem gemeinnützigen, sportlichen Zweck im Sinne der Bundes-Abgabenordnung zugeführt.

ARTIKEL 23: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 77 Die vorliegenden Statuten wurden bei der ordentlichen Delegiertenversammlung des NÖBSV am **31.05.2003 in 3100 St.PÖLTEN** beschlossen.

Sie ersetzen, bzw. ergänzen die Erstfassung vom 03.06.1989.

Die Änderungen sind farbig dargestellt

§ 78 Sie treten mit dem Tage der behördlichen Genehmigung in Kraft.

§ 79 Alle dem NÖBSV angehörigen Vereine sind mit drei Kopien dieser genehmigten Statuten zu beteiilen; Vereine haben diese Statuten ihren Einzelmitgliedern vorzustellen und ein Exemplar frei zugänglich aufzulegen.

§ 80 Die vorliegenden Statuten sind geistiges Eigentum des NÖBSV und dürfen - auch auszugsweise - nur mit ausdrücklicher Zustimmung des NÖBSV-Vorstandes vervielfältigt werden!

St.PÖLTEN, 31.05.2003

Aurelia MÜLLER
Sekretariat d.NÖBSV

Helmuth MÜLLER
Präsident d.NÖBSV